



Satzung des TV Jahn Dinslaken-Hiesfeld e. V. Stand: 28. März 2014

I. Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 14.10.1906 gegründete Verein führt den Namen
"Turnverein Jahn Dinslaken-Hiesfeld e. V."
abgekürzt „TV Jahn Hiesfeld e. V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 46539 Dinslaken.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken unter der Nummer 255 eingetragen.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind „lila-weiß“.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist
 - 2.2.1. die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO,
 - 2.2.2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne des § 52 (2) Nummer 3 Abgabenordnung,
 - 2.2.3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 (2) Nummer 4 Abgabenordnung,
 - 2.2.4. die Förderung der Erziehung im Sinne des § 52 (2) Nummer 7 Abgabenordnung.
- 2.3. zu Nr. 2.2.1:
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sporteinrichtungen, die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Aus- und Weiterbildung verwirklicht.

- 2.4. zu Nr. 2.2.2:
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit und von Krankheiten am Bewegungsapparat des Menschen sowie zur Beseitigung oder Minderung bereits eingetretener Störungen, insbesondere durch Rückenschulungen und andere gymnastische Übungen in Abstimmung mit Verordnungen der Krankenkassen und deren Vertragsärzte, durch Angebote, die das Heranwachsen von Kindern im frühkindlichen Alter durch gesundheitsfördernde Übungen unterstützen (Kleinkindergruppen, Mutter- und Kind-Gruppen) sowie durch Angebote im Bereich des Altersports, um den Bewegungsapparat und damit die Mobilität älterer Menschen zu erhalten.
- 2.5. zu Nr. 2.2.3:
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betätigungen als Kooperationspartner von Familienbildungsstätten in Projekten als „Anerkannter Bewegungskindergarten“, durch Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur und Leistungssports sowie sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Ertüchtigung.
- 2.6. zu Nr. 2.2.4:
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung von Einrichtungen sowie Angebote, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, durch gemeinsame sportliche Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung – wie Mannschaftssport, Veranstaltung von Freizeitlagern und Sportcamps – soziales Verhalten, Teamfähigkeit, Rücksichtnahme und Fairness zu erlernen.
- 2.7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtschale nach § 3 Nummer 26 a des Einkommensteuergesetzes an Personen, die im Sinne des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Gesellschafter oder Anteilseigner einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft sein.
 - 3.1.1. Der Verein kann einzelne Tätigkeitsbereiche oder Abteilungen ausgliedern und in rechtlich selbständigen juristischen Personen betreiben.
 - 3.1.2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und der für die einzelnen in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände, sofern dies für den Sportbetrieb notwendig ist. Der Vorstand entscheidet über Erwerb oder Aufgabe der Mitgliedschaft in Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen.
- 3.2. Etwaige Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 3.3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3.4. Der Verein beachtet bei der Verwirklichung der Satzungsgemäßen Zwecke die Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

II. Organe und Gliederung des Vereins

§ 4 Die Organe des Vereins

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 4.1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 4.1.2. Der Vorstand
 - 4.1.3. Der Vereinsbeirat

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 5.2. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - 5.2.1. Einberufung und Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - 5.2.1.1. Für jedes Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens zum 30.04. des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen.
 - 5.2.1.2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Aushang, Mitteilung auf der Homepage des Vereins und Veröffentlichung in etlichen Tageszeitungen zu berufen.
 - 5.2.1.3. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen in die Tagesordnung.
 - 5.2.1.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
 - 5.2.2. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
 - 5.2.2.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- 5.2.3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - 5.2.3.1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - 5.2.3.2. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - 5.2.3.3. die Wahl des Vorstandes
 - 5.2.3.4. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 5.2.3.5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über die beim Vorstand form- und fristgerecht eingegangenen Anträge zur Mitgliederversammlung
 - 5.2.3.6. die Festsetzung des Vereinsbeitrages der ordentlichen Mitglieder
 - 5.2.3.7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 5.2.3.8. weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
- 5.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 5.3.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - 5.3.1.1. der Vorstand dies beschließt oder
 - 5.3.1.2. mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - 5.3.2. Für die Einberufung und Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 5 Ziffer 5.2.1.2 und 5.2.1.6 entsprechend.
 - 5.3.3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
- 5.4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - 5.4.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder aus dem Gesetz sich nichts anderes ergibt.
 - 5.4.2. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 5.4.3. Im Übrigen gilt, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, für alle Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 5.4.4. Dies gilt auch bei Wahlen zu einem Vereinsamt. Bei mehr als zwei Wahlvorschlägen für ein Vereinsamt genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.4.5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Der Vorsitzende / Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dieses tun, wenn es auf Antrag der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Antrag muss von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
- 5.5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus
 - 6.1.1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 6.1.2. dem erweiterten Vorstand.
- 6.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 6.2.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 6.2.2. den weiteren Vorstandsmitgliedern für
 - 6.2.2.1. Organisation / Verwaltung
 - 6.2.2.2. Finanzen / Controlling
 - 6.2.2.3. Recht / Vereinsentwicklung
 - 6.2.2.4. Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.2.2.5. Bauen / Immobilien
 - 6.2.2.6. Jugend (Vereinsjugendleiter gemäß § 9 Ziffer 9.1)
 - 6.2.3. Aus diesen weiteren Vorstandsmitgliedern werden durch die Mitgliederversammlung drei stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- 6.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 6.3.1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 6.3.2. den Abteilungsleitern der Abteilungen des Vereins
- 6.4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes:
 - 6.4.1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand mit dem Ressort Jugend (Vereinsjugendleiter). Dieser wird gemäß

§ 9 Ziffer 9.1 vom Vereinsjugendausschuss gewählt und gehört automatisch dem geschäftsführenden Vorstand an.

- 6.4.2. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- 6.4.3. Mitglied des Vorstandes kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 6.5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB und Vertretung des Vereins:
 - 6.5.1. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
 - 6.5.2. In allen Steuer-, Finanz- und Bankgeschäften gilt im Innenverhältnis das Vieraugenprinzip. Sie bedürfen der Unterschrift des Vorstandsmitgliedes Finanzen und des 1. oder eines stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 6.5.3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass bei Ausgaben im Einzelfall über 10.000 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes, d.h. des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, und bei Ausgaben über 20.000 Euro (die nicht vorher im Finanz- und Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden) im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 6.6. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:

Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

 - 6.6.1. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung treffen und sich eine Geschäftsordnung geben.
 - 6.6.2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - 6.6.2.1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 6.6.2.2. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

- 6.6.2.3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6.6.2.4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; die Buchführung (unter Einschaltung eines Steuerberaters), die Erstellung des Jahresberichtes und des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins; die Festlegung der für die einzelnen Abteilungen bestimmten Budgets und deren jederzeit mögliche Änderung, auch während des laufenden Geschäftsjahres entsprechend den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- 6.6.2.5. die Beschlussfassung über die Aufnahme oder die Ablehnung von Mitgliedern bzw. Löschung aus der Mitgliederdatei und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Meldung eines Mitgliedes zu einer Abteilung, sofern das Mitglied selbst keine Meldung zu einer Abteilung vorgenommen hat.
- 6.6.2.6. die Anordnung eines zeitweiligen Verbotes der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gegenüber einem Mitglied.
- 6.6.2.7. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Vereins.
- 6.6.2.8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und die Höhe des Beitrages des fördernden Mitgliedes.
- 6.6.2.9. die Beschlussfassung über Sonderbeiträge und sonstige Beträge, Umlagen, Arbeitsleistungen und sonstige Leistungen durch die Mitglieder.
- 6.6.2.10. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft oder Beteiligung des Vereins an einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft.
- 6.6.2.11. die Beschlussfassung über die Ausgliederung und den Betrieb einzelner Tätigkeitsbereiche, Abteilungen oder Sondereinrichtungen in rechtlich selbständigen Rechtsformen.
- 6.6.2.12. die Beschlussfassung über die berufsmäßige Ausübung einzelner Vereinsämter, die Bestellung der berufsmäßigen Amtsinhaber; der Vorstand beschließt ohne das betroffene Mitglied über Abschluss, Änderung, Beendigung und Inhalt des Anstellungsvertrages.
- 6.6.2.13. die Beschlussfassung über die Bestellung und Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers; der Vorstand entscheidet über

Abschluss, Änderung, Beendigung und Inhalt des Anstellungsvertrages.

6.6.2.14. die Genehmigung von Abteilungsveranstaltungen größerer oder überörtlicher Bedeutung.

6.6.2.15. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen und die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers; der Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer und/oder einzelnen Abteilungsleiter zu den vorgenannten Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

6.6.2.16. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Ehrungsordnung, der Versammlungs- und Wahlordnung, der Jugendordnung, der Disziplinar- und Strafordnung, der Geschäftsordnung des Vorstandes, weiterer Ordnungen und die Genehmigung der Abteilungsordnungen.

6.6.3. Referate und Referenten

6.6.3.1. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabenbereiche oder Sonderaufgaben Referate einzurichten und Referenten zu bestellen.

6.6.3.2. Die Referenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes Bericht zu erstatten. Bei Abstimmungen des Vorstandes haben sie keine Stimme.

6.7. Sitzungen des Vorstandes

6.7.1. Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

6.7.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6.7.3. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

- 6.8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in allen Abteilungen stimmberechtigt.

§ 7 Der Vereinsbeirat

- 7.1. Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern und höchstens zwanzig Vereinsmitgliedern.
- 7.2. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden vom Vorstand ernannt.
- 7.3. Die Mitglieder des Vereinsbeirates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- 7.4. Dem Vereinsbeirat obliegt die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Zu diesem Zweck können Mitglieder des Vereinsbeirates vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Der Vorsitzende des Vereinsbeirates ist zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er hat in den Sitzungen des Vorstandes uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Darüber hinaus informiert der 1. Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter die Mitglieder des Vereinsbeirates im notwendigen Umfang über die Vereinsangelegenheiten.
- 7.5. Sitzungen des Vereinsbeirates
- 7.5.1. Die Beiratssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vereinsbeirates und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Vereinsbeirates und sein Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt.
- 7.5.2. Der Vereinsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7.5.3. Über die Beiratssitzungen sind Protokolle zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.
- 7.6. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten keinen Auslagenersatz und keine Aufwandsentschädigung. Auf den Vereinsbeirat entfällt kein eigenes Budget.

§ 8 Die Abteilungen und Sondereinrichtungen des Vereins

- 8.1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Abteilungen. Die Durchführung des Sportbetriebs des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- 8.2. Abteilungsmitglied
- 8.2.1. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
- 8.2.2. Das Mitglied ist in den Abteilungen Mitglied, in denen es entsprechend der Beitrittserklärung, einer späteren Erklärung gegenüber dem Verein oder aufgrund der Entscheidung des Vorstandes gemeldet ist. Ein Mitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall werden Wartelisten eingerichtet. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt. Der Abteilungswechsel ist beim Vorstand durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds anzuzeigen.
- 8.2.3. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte.
- 8.2.4. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist in den Abteilungen stimmberechtigt, in denen es gemeldet ist.
- 8.3. Abteilungsleitung
- 8.3.1. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern (wie z.B. stellvertretender Abteilungsleiter, Geschäftsführer, Schriftführer) bestehen. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für den gesamten Abteilungsbetrieb und haftet dem Verein für ein Verschulden bei der Geschäftsführung, insbesondere bei der Missachtung steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften.
- Der Abteilungsvorstand wird für mindestens ein Jahr durch die Mitglieder der betreffenden Abteilungen gewählt. Falls sich ein Abteilungsvorstand Verstöße gegen die Interessen des Vereins zuschulden kommen lässt, kann der Ver-

einsvorstand nach eigenem Ermessen den Abteilungsvorstand auflösen und eine Neuwahl ansetzen. Bei dieser Entscheidung hat der Abteilungsleiter, der dem Abteilungsvorstand angehört, der aufgelöst werden soll, im Vorstand kein Stimmrecht. Der Vorstand kann nur im Rahmen einer Vorstandssitzung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Abteilungsvorstandes beschließen.

- 8.4. Abteilungsversammlungen und Abteilungsveranstaltungen
 - 8.4.1. Jährlich ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter oder dem Schriftführer, eine Haupt-/ Abteilungsversammlung einzuberufen und zu leiten. Weitere Abteilungsversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.
 - 8.4.2. Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 8.4.3. Über die Haupt-/Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben und dem Vorstand zuzuleiten sind.
 - 8.4.4. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
 - 8.4.5. Der Vorstand hat das Recht, an allen Abteilungsversammlungen und Abteilungsveranstaltungen teilzunehmen. Zu den Haupt-/ Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen.
- 8.5. Abteilungsbudget und Abteilungsbericht
 - 8.5.1. Jede Abteilung legt dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vor.
 - 8.5.1.1. Der Abteilungsleiter hat dem Vorstand mindestens vierteljährlich zu berichten; dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Verstößen gegen Auflagen.
 - 8.5.1.2. Auf Anforderung sind dem Vorstand alle erforderlichen Unterlagen und Belege zur Einsicht und Prüfung unverzüglich vorzulegen.
 - 8.5.2. Der Vorstand legt im Rahmen seines Haushaltsplanes und der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sowie unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes der Abteilung das jeweilige Abteilungsbudget fest.
 - 8.5.3. Auf Grundlage des festgelegten Budgets sind die Abteilungen zu einer planvollen und wirtschaftlichen Durchführung der ihnen vorliegenden Aufgaben

verpflichtet. Die Abteilungen sind angehalten, das vorgegebene Budget nicht zu überschreiten.

- 8.5.4. Im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes rufen die Abteilungen die erforderlichen Mittel bei dem Vorstandsmitglied für Finanzen ab. Überschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes verwendet werden.
- 8.5.5. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Die erworbenen Gegenstände, Vermögenswerte und Rechte sind Vereinsvermögen.
- 8.5.6. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Der Vorstand regelt durch eine Geschäftsordnung die Organisation des Finanzwesens, insbesondere den Zahlungsverkehr und die Führung der Buchhaltung.
- 8.5.7. Jeder Abteilungsleiter erstattet jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Abteilungsbericht, der dem Vorstand vorzulegen ist.
- 8.6. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden, es sei denn, der Vorstand hat einen Abteilungsleiter oder einen Beauftragten zur Vornahme des Rechtsgeschäftes bevollmächtigt. Der Abteilungsleiter jeder Abteilung ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Dies gilt auch für den jeweiligen Leiter des Jugendbereichs der Fußball- und Handballabteilung. Er ist berechtigt, den Verein für den Geschäftsbetrieb seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt bis zur Höhe des Abteilungsguthabens. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben. Mitglieder der Abteilungen, die für den Verein durch Haushaltsmittel nicht gedeckte Ausgaben leisten oder Belastungen übernehmen oder veranlassen, haften hierfür persönlich.
- 8.7. Die Abteilungsleiter werden als vertretungsberechtigte Organe des Vereins (§ 30 BGB) in das Vereinsregister eingetragen. Dies gilt auch für die Leiter der Jugendbereiche der Fußball- und Handballabteilung.
- 8.8. Sonderbeiträge und Leistungen
 - 8.8.1. Zusätzlich zum Vereinsbeitrag können festgesetzt werden:
 - 8.8.2. für die Mitgliedschaft in einer Abteilung eine einmalige Aufnahmegebühr
 - 8.8.3. für die Mitgliedschaft in einer Abteilung einen Abteilungsbeitrag

- 8.8.4. für die Teilnahme an Kursen des Vereins, Abteilungskursen oder Abteilungsveranstaltungen Kursgebühren
- 8.8.5. Arbeitsleistungen für die Abteilung, sofern und soweit dies dem Mitglied zumutbar ist und das Interesse des Vereins dies erfordert
- 8.8.6. Über die Festsetzung, Höhe und Fälligkeit dieser Sonderbeiträge und Leistungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters.

§ 9 Vereinsjugend

- 9.1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Es sind in den Abteilungen Jugendausschüsse zu bilden, denen Jugendwarte vorstehen. Diese Jugendwarte wählen aus ihrem Kreis im Rahmen einer Jugendversammlung der Abteilungen des Vereins einen Vereinsjugendausschuss, dem ein Vereinsjugendleiter vorsteht.
- 9.2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung der Abteilungen des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 9.3. Der/die Jugendwarte der Abteilungen sollten im Abteilungsvorstand vertreten sein.
- 9.4. Der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungs- und Jugendversammlung.
- 9.5. Der Abteilungsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilungen.
- 9.6. Jugendfördermittel müssen zweckgebunden und zeitnah den Jugendabteilungen überstellt werden.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
- 10.2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.
- 10.3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsbeirates und des Vorstandes sein.

- 10.4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jährlich zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 10.5. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Die Geschäftsstelle

- 11.1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von dem Vorstand Organisation/Verwaltung geführt wird.
- 11.2. An den Verein oder ein Vereinsorgan zu richtende Erklärungen sind bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 12 Die Vereinsämter

- 12.1. Vereinsämter im Sinne dieser Satzung sind die in § 6 Ziffer 6.1.1 und 6.1.2, § 7 Ziffer 7.1, § 8 Ziffer 8.3.1 und § 9 Ziffer 9.1 genannten Funktionen sowie die durch die Ordnungen des Vereins gesondert festgelegten Funktionen.
- 12.2. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 12.3. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können einzelne Vereinsämter auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Anstellungsvertrag wird durch den Vorstand abgeschlossen.
- 12.4. Der Vorstand ist berechtigt, Inhabern von Vereinsämtern von ihrem Vereinsamt zu entbinden, wenn diese es wünschen oder die Belange des Vereins dies erfordern. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Wahl eines neuen Amtsinhabers einen kommissarischen Amtsinhaber zu bestellen.
- 12.5. Legt der Inhaber eines Vereinsamtes sein Amt nieder, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Wahl eines neuen Amtsinhabers einen kommissarischen Amtsinhaber zu bestellen.
- 12.6. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Vereinen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die mit dem Verein in sportlichem Wettbewerb stehen, können kein Vereinsamt ausüben.

III. Mitgliedschaften

§ 13 Die Mitglieder

- 13.1. Ordentliche Mitglieder
 - 13.1.1. Erwachsene sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 13.1.2. Jugendliche sind natürliche Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - 13.1.3. Kinder sind natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- 13.2. Ehrenmitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben und zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
- 13.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen mit Sonderinteressen am Verein, die sich gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben, mindestens das Doppelte des ordentlichen Vereinsbeitrages gemäß § 18 an den Verein zu entrichten.

§ 14 Beginn der Mitgliedschaft

- 14.1. Ordentliche Mitgliedschaft
 - 14.1.1. Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) mit dem vom Verein bereit gehaltenen Formular beim Vorstand zu beantragen. Die Beitrittserklärung nicht voll Geschäftsfähiger ist von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ist für den Antragsteller eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Personen- und Vermögenssorge angeordnet, so ist die Beitrittserklärung vom Betreuer zu unterzeichnen und eine Kopie des Betreuerausweises beizufügen.
 - 14.1.2. In der Beitrittserklärung gibt der Antragsteller die Abteilungen an, in denen er als Abteilungsmitglied gemeldet wird. Macht der Antragsteller hierzu keine Angaben, so kann der Verein die Meldung zu einer Abteilung bestimmen. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich

um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Ausgänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände – nicht zulässig.

- 14.1.3. Über den Aufnahmeantrag und die Meldung zu einer Abteilung entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Zugang der Beitrittserklärung beim Verein wirksam, wenn nicht der Vorstand der Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung beim Verein widerspricht. Der Beitritt wird durch Aufnahme in die Mitgliederlist bzw. die Mitgliederdatei bekannt gemacht.
- 14.1.4. Gegen einen den Aufnahmeantrag ablehnenden Beschluss des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, besteht keine Beschwerdemöglichkeit gegenüber dem Verein.
- 14.1.5. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung und die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Vereinsorgane anzuerkennen.
- 14.2. Ehrenmitgliedschaft
Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- 14.3. Fördernde Mitglieder
Die fördernden Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft als fördernde Mitglieder schriftlich beim Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Der Antrag soll Name, Geburtsdatum und Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, aus welchen Gründen eine fördernde Mitgliedschaft beantragt wird. § 14 Ziffer 14.1.5 gilt entsprechend.
- 14.4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- 15.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 15.1.1. freiwilligen Austritt
 - 15.1.2. Streichung von der Mitgliederliste bzw. Löschung aus der Mitgliederdatei.
 - 15.1.3. Ausschluss aus dem Verein
 - 15.1.4. Tod des Mitglieds
 - 15.1.5. Auflösung des Vereins
- 15.2. Freiwilliger Austritt
 - 15.2.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung nicht voll Geschäftsfähiger ist von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ist für den Antragsteller eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Personen- oder Vermögensnachsorge angeordnet, so ist die Austrittserklärung vom Betreuer zu unterzeichnen und eine Kopie des Betreuerausweises beizufügen.
 - 15.2.2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres, also zum 30.06. oder 31.12., unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich, sofern die Geschäftsordnung der jeweiligen Abteilung keine andere Regelung enthält.
- 15.3. Streichung von der Mitgliederliste bzw. Löschung aus der Mitgliederdatei
 - 15.3.1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen bzw. aus der Mitgliederdatei gelöscht werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist.
 - 15.3.2. Die Streichung von der Mitgliederliste bzw. die Löschung aus der Mitgliederdatei darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds drei Monate verstrichen sind und das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Die Streichung von der Mitgliederliste bzw. die Löschung aus der Mitgliederdatei ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 15.4. Ausschluss aus dem Verein
 - 15.4.1. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgeschlossen kann insbesondere werden, wer:

- 15.4.1.1. Durch sein Verhalten das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährdet.
- 15.4.1.2. Durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- 15.4.1.3. Gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder deren Beauftragten verstößt.
- 15.4.1.4. In sonstiger Weise gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- 15.4.2. Ausschlussverfahren
 - 15.4.2.1. Das Ausschlussverfahren muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder, d.h. die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.
 - 15.4.2.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern hat auch der gesetzliche Vertreter das Recht auf Anhörung. Ist für ein Mitglied eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Personen- und Vermögenssorge angeordnet, so hat auch der Betreuer das Recht auf Anhörung.
 - 15.4.2.3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Beschwerdemöglichkeit gegenüber dem Verein nicht gegeben.
- 15.4.3. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- 15.4.4. An die Stelle des Ausschlusses aus dem Verein kann vom Vorstand ein zeitweiliges Verbot der Benutzung der Vereinseinrichtung und/oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ausgesprochen werden.
- 15.4.5. Der Ausgeschlossene kann wegen seines Ausschlusses keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.
- 15.5. Wirkung der Beendigung
 - 15.5.1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds sowie alle Ansprüche des Mitglieds aus der Mitgliedschaft unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied.
 - 15.5.2. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft ihr Amt; sie haben auf Verlangen des Vorstandes diesem gegenüber über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

- 15.5.3. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolger befinden, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 16 Rechte der Mitglieder

- 16.1. Alle Mitglieder sind berechtigt:
- 16.1.1. An den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- 16.1.2. An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 16.1.3. Die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane sowie die Platz-, Hallen- und Hausordnung sowie der sonstigen Ordnungen des Vereins zu benutzen.
- 16.1.4. Bei den Abteilungen des Vereins unter Beachtung der für die einzelnen Abteilungen geltenden Ordnungen und Beschlüsse sowie der Anordnungen der Abteilungsleiter oder deren Beauftragten im Rahmen der Übungsstunden Sport zu treiben und an den Abteilungsveranstaltungen teilzunehmen.
- 16.2. Stimmrecht
- 16.2.1. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie gemeldet sind.
- 16.2.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, dies gilt auch, wenn es mehrere Vereinsämter bekleidet oder verschiedenen Vereinsorganen angehört.
- 16.2.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von nicht voll Geschäftsfähigen und bestellte Betreuer haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 16.2.4. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate seit Fälligkeit im Rückstand ist oder gegen das Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein anhängig ist.

- 16.2.5. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand und den Leiter der Abteilungen, in denen sie gemeldet sind.
- 16.3. Wählbarkeit
- 16.3.1. Jedes ordentliche Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Vereinsamt wählbar.
- 16.3.2. Für die Wählbarkeit gilt § 16 Ziffer 16.2.4 entsprechend.

§ 17 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- 17.1. den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
- 17.2. die Grundsätze und Ziele des Vereins, wie sie in der Satzung, in den Ordnungen und den Beschlüssen niedergelegt sind, anzuerkennen und diese zu fördern sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährden,
- 17.3. Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan festgesetzten Beträge, Gebühren, Umlagen und/oder Arbeitsleistungen fristgemäß zu erbringen,
- 17.4. Das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtung sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.

§ 18 Beiträge

- 18.1. Vereinsbeitrag
- 18.1.1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- 18.1.2. Von Mitgliedern, die in mehreren Abteilungen Mitglied sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.
- 18.2. Sonderbeiträge
- 18.2.1. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen weitere Beiträge in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung auch nach Höhe und Fälligkeit festzusetzen.
- 18.2.2. Der Vorstand kann zusätzlich Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen festsetzen.

- 18.3. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.
Die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder werden durch Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem fördernden Mitglied festgesetzt.
- 18.4. Das Verfahren der Beitragseinziehung wird durch einen Beschluss des Vorstandes geregelt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1. Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes anzukündigen.
- 19.2. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zwecks setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zwecks beschließen.
- 19.3. Ist die gemäß § 19 Ziffer 1 einberufene Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 19.4. Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Dinslaken. Es verbleibt mindestens zwei Jahre in deren Verwaltung. Wird während dieses Zeitraums ein gemeinnütziger Nachfolgeverein mit gleicher Zielsetzung im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Sportanlagen gegründet, so erhält dieser Nachfolgeverein das Vereinsvermögen. Ist dies nicht der Fall, so verwendet die Stadt Dinslaken das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Ziffer 2.1 der Satzung.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2008 genehmigt. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.